

Amt für Soziales

Spisergasse 41

9001 St.Gallen

St. Gallen, 27. Mai 2010

Stellungnahme zur Gesetzesvorlage zur neuen Pflegefinanzierung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hilber

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hanselmann

Sehr geehrte Damen und Herren

Trotz des enormen Zeitdrucks, der allen Beteiligten seitens des Bundes auferlegt worden ist, haben wir uns intensiv mit dieser Vorlage auseinander gesetzt, da grosse Veränderungen in einem heiklen Bereich mit sehr vielen verschiedenen Anspruchsgruppen bevorstehen. Ob alle Auswirkungen bereits gründlich genug bedacht und überprüft werden konnten, bleibt offen und wird sich erst in der Anwendung wirklich zeigen. Wir danken der Regierung jedoch, dass sie trotz des engen Zeitplanes eine Vernehmlassung durchführt.

Gerne nehmen wir zu einzelnen Artikel wie folgt Stellung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art 2:

Wir erachten es als richtig, die Herkunftsgemeinde als zuständige Wohnsitzgemeinde einzusetzen, um u.a. die einseitige Belastung der Standortgemeinden von Pflegeinstitutionen zu vermeiden.

Art 4:

Die Mitwirkungspflicht ist unwiderrspochen; es ist zu berücksichtigen, dass sie so organisiert wird, dass sie für die Leistungserbringer in wirtschaftlicher Form abgewickelt werden kann.

Art. 5

Wir begrüssen die Subjektfinanzierung als stringentes Vorgehen.

II Finanzierung

1. Stationäre Pflege Art. 6 und Art. 7

Die Festlegung von Höchstansätzen bei den Pflegekosten je Pflegebedarf und Tag wird begrüsst.

Art. 6 verlangt eine Rechnungsstellung mit separater Auflistung für

- a) die Kosten der Pflegeleistungen und
- b) Betreuung, Unterkunft, Verpflegung und weitere Kosten.

Art. 7 Abs. b) wiederum hält fest, dass die Regierung durch Verordnung das anrechenbare Verhältnis zwischen Pflegekosten und Betreuungskosten in Prozent festlegen kann.

Die gleichzeitige Anwendung von Art. 6 und Art. 7 ist durch den Leistungserbringer nicht zu bewerkstelligen. Entweder wird eine separierende Rechnungsstellung gem. Art. 6 verlangt oder die Pflege und Betreuungskosten werden wie bisher in einem Betrag ausgewiesen und das anrechenbare Verhältnis durch Verordnung festgelegt.

Wobei in der Verordnung zu berücksichtigen wäre, dass dieses Verhältnis je nach Struktur und Organisation der Leistungserbringer sehr unterschiedlich sein kann und die betriebswirtschaftlich sinnvolle Unterscheidung zwischen Pflege und Hotellerie weiterhin bestehen bleiben sollte und entsprechend berücksichtigt werden müsste.

Weiter erachten wir es aus Gründen der Transparenz als notwendig, dass die Leistungen differenziert erfasst werden, wobei als Grundlage teilweise jetzige viergliedrige Rechnungsstellungen genommen werden können, die folgende Leistungen getrennt ausweisen:

- Pflegekosten, gemäss BESA-Stufe, KVG-pflichtig
- Pflegekosten, nicht KVG-pflichtig
- Betreuungskosten
- Hotellerie und übrige Aufwendungen

Zu Art. 10

Den Vorschlag der Aufteilung der verbleibenden Pflegekosten sowie der Verwaltungskosten der Sozialversicherungsanstalt von 2/3 auf den Kanton und 1/3 auf die Gemeinden können wir nicht mittragen.

Die Zuständigkeit der ambulanten Pflege wird gem. Art. 13 vollumfänglich den politischen Gemeinden überbunden. Wie sich bereits in den letzten Jahren sehr deutlich zeigte, besteht die begrüßenswerte Tendenz, möglichst lange mit Hilfe entsprechender Organisationen zu Hause bleiben zu können. Dieser Trend wird sich nicht ändern; im Gegenteil er wird sich aufgrund der höheren Akzeptanz von neuen Wohnformen wie gemeinschaftlichem Wohnen im Alter etc. wahrscheinlich verstärken. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung der nächsten 20 bis 30 Jahren bedeutet dies, dass die Kosten für die ambulante Pflege eher zunehmen als stagnieren oder zurückgehen werden, wodurch die Gemeinden stark belastet sein werden.

Die Gemeinden sind für die Infrastruktur zuständig und mit deren Finanzierung belastet. Die Kantonsbeiträge hierzu wurden vor einigen Jahren gestrichen. Die Leistungserbringer finanzieren somit die Infrastruktur und tragen das Betriebsrisiko, weshalb die Entlastung bei der Finanzierung der Pflege angezeigt erscheint. Das Angebot wird zudem nicht pro Gemeinde er-

bracht sondern regional unterschiedlich und fällt u.E. somit in der Zuständigkeit der nächst höheren Ebene.

Eine abschliessende Beurteilung des Kostenverteilers zwischen Kanton und Gemeinden bedingt zudem die Berücksichtigung folgender Faktoren:

- Globalbilanz Aufgabenteilung Kantone-Gemeinden
- Neue Spitalfinanzierung

In diesem Sinn werden sich die Grünen vorbehalten, sich für eine weitergehende Entlastung der Gemeinden zu engagieren.

Der Kanton ist einerseits Bewilligungsinstanz, er ist Kontrollinstanz und setzt die Höchstattarife fest und ist somit klar bestimmende Kraft. Daraus leitet sich die Zuständigkeit für die Finanzierung der Aufgabe ab. Eine Beteiligung der Herkunftsgemeinde ist aufgrund des anzunehmenden Steuersitzverbleibs dennoch zu befürworten, jedoch in einem geringeren Verhältnis.

Wir sprechen uns deshalb vorläufig für eine Belastung im Verhältnis von $\frac{3}{4}$ Kanton zu $\frac{1}{4}$ Gemeinde nach Berücksichtigung der Einsparungen bei den EL aus.

Zu Art. 16 Abs. 2 Pflegekostenbeitrag von 10% in der ambulanten Pflege

Die Beteiligung der versicherten Person beurteilen wir angesichts der erwähnten Entwicklung der Inanspruchnahme ambulanter Pflegeleistungen und der im KVG bereits vorgesehenen Kostenbeteiligung kritisch.

Es ist uns angesichts der für Kanton und Gemeinde kostengünstigeren Erbringung der Pflege zu Hause und aufgrund der enormen Betreuungsleistungen von privater Seite ein Anliegen, die Kostenbeteiligung von 10% mit einem Kostendach abgestuft nach Einkommen und Vermögen abzufedern. Wir begrüssen es, dass für Kinder und Jugendliche auf eine Kostenbeteiligung verzichtet wird.

Unter allen Umständen ist es wichtig, über eine niedrigere Kostenbeteiligung einen Anreiz zu Gunsten der ambulanten Pflege zu setzen.

Zu guter Letzt beunruhigt uns und ist im Auge zu behalten, dass im Gesamtpaket die Krankenversicherer wahrscheinlich die Gewinner sind, da das Bundesgesetz ihren Beitrag ohne Indexierung fixiert. Wir anerkennen trotzdem die grundsätzlichen Ziele der Reform, einerseits PatientInnen, andererseits die obligatorische Prämienversicherung zu entlasten, um nicht mit übermässigen Prämien erhöhungen wegen zunehmender Pflegeleistungen die „out of pocket“ Finanzierung weiter zu vergrössern. Bei unsorgfältiger Umsetzung besteht aber gerade diese Gefahr:

- Durch Kostenverlagerung der Hotellerie bei der Akut- und Übergangspflege
- Durch Kostenverlagerung weg von Pflege-, hin zu Betreuungskosten bei ungenügender Aufschlüsselung oder ungeschickt gewähltem Kostendach in der Langzeitpflege

Wir bitten die Regierung, hier die Eckpunkte bewusst und mit der nötigen Sensitivität zu setzen und die Wirkung der getroffenen Massnahmen während der Übergangszeit zu evaluieren. Unwägbarkeiten und Preissteigerungen fangen (vorläufig) Kantone, Gemeinden und die Patientinnen und Patienten auf.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Anregungen zu berücksichtigen im Wunsch, dass trotz komplexen technischen Anforderungen und Kostendruck Pflege, Menschenwürde und Lebensqualität nur dank einer integrativen Betrachtung, solidarischer Finanzierung und mit genügend qualifiziertem Personal in Einklang gehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Grünen Kanton St. Gallen

Urs Bernhardsgrütter, Präsident Kantonalpartei
Postfach, 8645 Jona
055 282 12 20 . 078 880 92 58

Susanne Hoare-Widmer, Fraktionspräsidentin
Postfach 922, 9001 St. Gallen
071 224 23 59 G . 079 329 17 03 M